

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Zusammen lebende Eltern:

Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) → Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

Dauernd getrennt lebende Eltern:

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§ 1671 BGB) → Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig. Bei anderer gerichtlicher Entscheidung → Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Lebensgemeinschaften:

Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters → Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter/den Vater.

Bei <u>Alleinerziehenden:</u> Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am:	Unterschrift Aufnehmende/r:

Bei <u>Lebensgemeinschaften:</u> Hat die Mutter/der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<u>Falls keine Sorgerechtserklärung der Mutter/des Vaters abgegeben wurde:</u> Ich bin damit einverstanden, dass auch die leibliche Kindsmutter/ der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen des Kindes informiert wird. Unterschrift der Mutter: _____ Unterschrift des Vaters: _____		

Landau, den _____

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten
